



Mehrarbeitsvergütung
Hier: neuer Erlass zur Erhöhung der
Stundensätze

2010.12

Mit Erlass vom 1.3.2010 hat das Schulministerium die Bezirksregierungen und die Schulämter über die neuen Stundensätze bei der Vergütung von Mehrarbeit informiert:

Die Mehrarbeitsvergütungsstundensätze gelten sowohl für BeamtInnen wie auch für Tarifbeschäftigte. Der Tarifvertrag (TVL) verweist in § 44 Nr. 2 – Sonderregelungen für Lehrkräfte – sowohl für die Arbeitszeit und Mehrarbeit wie auch für die Zeitzuschläge (§ 8 TV-L) auf die entsprechenden Regelungen für die BeamtInnen.

Achtung: Für die Geltendmachung der Mehrarbeitsvergütung gilt für Tarifbeschäftigte die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach § 37 TV-L.

Vergütbare Mehrarbeit ist nur die von einer Lehrkraft im Rahmen der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit auf Anordnung oder Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder einer anderen Schule derselben Schulform zu leistende **Unterrichtstätigkeit**.

Siehe auch die weiteren Informationen zur Mehrarbeit im online-archiv

Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst
Erhöhung der Stundensätze zum 01.03.2010

Runderlass MSWF vom 20.08.1980 – BASS 21-22 Nr. 22 -
Meine Rundverfügung vom 29.09.2009– Az. 47.02.04 – 47.1.1/43-52

Auf Grund des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 im Lande NRW – BesVersAnpG 2009/2010 – (GV. NRW. S. 570) erhöhen sich die Stundensätze für Mehrarbeitsvergütung ab März 2010. Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle.

Ich bitte, die neuen Stundensätze ab Monat März 2010 anzuwenden.

Zusatz für die Schulämter:

Ich bitte, die Grundschulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu unterrichten

Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung gem. § 4 MVergV

Mehrarbeit im Schuldienst für Inhaber von Lehrämtern des x), xx)

Ab Monat/Jahr	April 2004	Juli 2008	März 2009	März 2010
1. gehobenen Dienstes aller Schulformen, soweit sie nicht unter 2. oder 3. fallen	15,03 EUR	15,47 EUR	15,93 EUR	16,12 EUR
2. gehobenen Dienstes aller Schulformen (XX), deren Eingangssämter mindestens der Bes.Gr. A 12 zugeordnet sind und des höheren Dienstes an Grund- und Hauptschulen	18,62 EUR	19,16 EUR	19,73 EUR	19,97 EUR
3. gehobenen Dienstes aller Schulformen (XX), deren Eingangssämter der Bes.Gr. A 13 zugeordnet sind und des höheren Dienstes an Sonder- und Realschulen	22,11 EUR	22,75 EUR	23,43 EUR	23,71 EUR
4. höheren Dienstes an Gymnasien, berufsbildenden Schulen und Kollegschulen und des höheren Dienstes an Fachhochschulen	25,83 EUR	26,58 EUR	27,38 EUR	27,71 EUR

X) Die Stundensätze für Mehrarbeit im Schuldienst gelten auch für die Vergütung für nebenamtlichen Unterricht (LBV-Vordrucke (Bes)24 / (A)27).

XX) Bei den Stundensätzen nach Nr. 2 und Nr. 3 ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes des Lehramtes maßgebend, nicht die Besoldungsgruppe, welche die oder der Betreffende zurzeit hat.

Zusätzlich gelten für Lehrkräfte des mittleren Dienstes ab 01.03.2010 folgende Stundensätze:

Besoldungsgruppen A05 bis A08 = 12,62 EUR

Besoldungsgruppe A09 = 17,33 EUR